

Validierungsverfahren und DQR-Zuordnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen

Standpunkt des Wuppertaler Kreises

1. Hintergrund

Der Rat der Europäischen Union hat in seiner Empfehlung des Rates vom 2. Dezember 2012 zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens (2012/C 398/01) den Mitgliedsstaaten u.a. empfohlen, bis 2018 Regelungen für die Validierung des nicht-formalen und informellen Lernens einzuführen. Hintergrund sind die Empfehlungen vom 23. April 2008, ihre nationalen Qualifikationssysteme an den europäischen Qualifikationsrahmen zu koppeln und die Validierung des nicht-formalen und des informellen Lernens zu fördern.

Der Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) wird sich ab Herbst 2016 ausführlich mit der Validierung und DQR-Zuordnung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen befassen.

Der Wuppertaler Kreis wird seine Positionen einbringen und dabei insbesondere die Perspektive der beruflichen und betrieblichen Weiterbildung berücksichtigen. Als Grundlage der Argumentation dienen die Empfehlungen der branchen- und trägerübergreifenden Expertenarbeitsgruppe zur Zuordnung von Ergebnissen nicht-formalen Lernens zum Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) an den AK DQR.

2. Zielsetzung

Wesentliches Ziel ist es, entsprechend den für Europa verabschiedeten Empfehlungen ein Verfahren einzuführen, das die nicht-formal erworbenen Lernergebnisse in den konzeptionellen Rahmen des DQR überführt. Damit soll aus Sicht der Europäischen Union das Ziel erreicht werden, durch eine Harmonisierung die europäische Mobilität auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern, indem Mobilitätshindernisse im Bereich der beruflichen Bildung verringert werden.

Für den nationalen Bereich erwartet man von der Einführung des Verfahrens darüber hinaus eine Grundlage zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen für Personen, die nicht über einen formal erworbenen Berufsabschluss verfügen. In der Altersgruppe der

20-34-Jährigen in Deutschland, die aktuell nicht in Ausbildung sind, sind davon 13,8% betroffen¹.

Auch für die Anerkennung von im Ausland non-formal erworbenen Qualifikationen z.B. von Flüchtlingen und Asylbewerbern könnte das Validierungsverfahren eine Grundlage bilden.

3. Bedeutung für den Wuppertaler Kreis

a) Definitionen

In der Empfehlung des Rates vom 22. Dezember 2012 zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens ist das nicht-formale Lernen wie folgt definiert:

Nicht-formales Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernziele und Lernzeit) stattfindet und bei dem das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird (z.B. im Rahmen eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses); es kann Programme zur Vermittlung von im Beruf benötigten Fähigkeiten, für die Alphabetisierung von Erwachsenen und die Grundbildung für Schulabbrecher umfassen; ausgesprochen typische Beispiele für nicht-formales Lernen sind die innerbetriebliche Weiterbildung, mit der Unternehmen die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter verbessern, etwa im IKT-Bereich, strukturiertes Online-Lernen (z.B. durch Nutzung offener Bildungsressourcen) und Kurse, die Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Mitglieder, ihre Zielgruppe oder die Allgemeinheit organisieren;

Unter Validierung wird die Bestätigung der Lernergebnisse einer Person verstanden:

Validierung bezeichnet ein Verfahren, bei dem eine zugelassene Stelle bestätigt, dass eine Person die anhand eines relevanten Standards gemessenen Lernergebnisse erzielt hat und umfasst folgende vier Einzelschritte:

- 1. IDENTIFIZIERUNG der besonderen Erfahrungen einer Person im Wege eines Gesprächs;*
- 2. DOKUMENTIERUNG, um die Erfahrungen der Person sichtbar zu machen;*
- 3. formale BEWERTUNG dieser Erfahrungen;*
- 4. ZERTIFIZIERUNG der Ergebnisse der Bewertung, die zu einer teilweisen oder vollständigen Qualifikation führen kann;*

¹ BIBB Berufsbildungsbericht 2015

b) Relevanz für den Wuppertaler Kreis und die Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft

Die Weiterbildungsangebote der Mitglieder des Wuppertaler Kreises sind zu einem großen Teil im Bereich der Lernangebote angesiedelt, die als nicht-formales Lernen bezeichnet werden. Dazu gehört neben den offenen Seminaren, die überwiegend von Fach- und Führungskräften von Unternehmen besucht werden, auch die Arbeit als Bildungsdienstleister für Unternehmen, die z.B. firmeninterne Seminare (in-house-Maßnahmen) durchführen und Veränderungsprozesse begleiten.

Hiervon abgegrenzt ist das formale Lernen zu sehen, das in der Regel mit einem Zeugnis oder eines Befähigungsnachweis abschließt. Im beruflichen Bereich sind dies die berufliche Erstausbildung und die sog. Aufstiegsweiterbildung und weitere abschlussbezogene Weiterbildungsangebote.

Wenn nicht-formale Weiterbildungsleistungen künftig so gestaltet werden sollen, dass eine Zuordnung zum DQR möglich ist, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Leistungserbringung. Wichtigste Voraussetzung für die Zuordnung der Lernergebnisse zum DQR ist es, dass eine Leistungsfeststellung am Ende der Weiterbildungsmaßnahme z.B. in Form einer Prüfung realisiert wird. Gleichzeitig muss festgelegt werden, auf welche Art und Weise sichergestellt wird, dass Bildungsdienstleister diese Anforderungen verlässlich erfüllen. Hierfür muss sowohl ein Verfahren ausgewählt als auch eine Architektur geschaffen werden, die diese Aufgaben erfüllt.

Bei der Festlegung dieses Verfahrens bietet es sich an, auf die bestehenden plural strukturierten und privatwirtschaftlich organisierten Strukturen der Akkreditierung und Zertifizierung zurückzugreifen und auf die vorhandenen Strukturen aufzubauen. Die Schaffung von Parallelstrukturen für die DQR-Zuordnung von non-formalem Lernen ist aus Sicht des Wuppertaler Kreises zu vermeiden.

Sinnvoll ist es, die Zuordnung durch ein privatrechtliches System von Zuordnungsstellen vornehmen zu lassen, die wiederum eine Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) erlangen müssen. Der Wuppertaler Kreis verfügt über langjährige Erfahrungen und kann die Entwicklung dieser Architekturen unterstützen.

4. Verfahren zur Validierung des informellen und des non-formalen Lernens auf der Basis des DQR

a) Grundlagen eines Verfahrens zur Validierung

Die Empfehlung des Rates lautet, bis zum Jahr 2018 ein Verfahren zur Validierung des non-formalen und des informellen Lernens einzuführen. Das Verfahren soll sich an den Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens EQF orientieren, der in Deutschland seit 2011 im „Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ DQR bereichsübergreifend definiert ist und zum 1. Januar 2013 eingeführt wurde.

Der DQR beschreibt acht Kompetenzniveaus, denen sich die Qualifikationen zuordnen lassen. Für jedes Niveau ist allgemein beschrieben, welche Anforderungen an eine Qualifikation des entsprechenden Niveaus gestellt werden. Dabei ist die Beschreibung „outcome“-orientiert, d.h. sie beschreibt das Lernergebnis. Gleichzeitig sind die Kompetenzkategorien: „Fachkompetenz“, unterteilt in „Wissen“ und „Fertigkeiten“, und „Personale Kompetenz“, unterteilt in „Sozialkompetenz“ und „Selbständigkeit“ definiert. Bisher wurden die Lernergebnisse der formalen Bildung den Niveaus des DQR zugeordnet.

Für die Validierung des non-formalen Lernens ist es das Ziel, den Beitrag des nicht-formalen Lernens für formale Bildungsprozesse klarer zu erfassen und damit die Möglichkeit der Anerkennung zu schaffen. Damit ist klar, dass Bildungsangebote, bei denen das Ziel der Anerkennung für formale Bildungsprozesse nicht im Vordergrund steht, nicht zwingend die Voraussetzungen für eine Validierung erfüllen müssen.

Die Validierung, d.h. die personenbezogene Erfassung, Bewertung und Zertifizierung der Lernergebnisse des informellen und non-formalen Lernens, sollte sich aus Sicht des Wuppertaler Kreises im Bereich bestehender Berufsbilder auch unmittelbar an diesen Berufsbildern orientieren, in denen die Anforderungen an ein bestimmtes Niveau beschrieben sind. Die Beschreibung der Lernniveaus soll sich an den Stufen des DQR orientieren, so dass bei der Validierung ein unmittelbar nachvollziehbarer Abgleich möglich ist.

Gleichzeitig bietet sich nunmehr die Chance, in Berufsbereichen, die bisher nicht über formalisierte Berufsbilder und Weiterbildungsstrukturen verfügen, durch Rückgriff auf die Niveaustufen des DQR zu einer offeneren Strukturierung und damit zu einer besseren beruflichen Verwertbarkeit des Gelernten zu gelangen.

b) Möglichkeiten der Umsetzung

Bei der Umsetzung der Validierung sind grundsätzlich zwei Varianten realisierbar,

- (1) Die Validierung von in der Berufspraxis, d.h. informell oder non-formal erworbenen Kenntnissen dient einer verbesserten und systematisierbaren Zulassung zur Externenprüfung oder zur Verkürzung von Berufsausbildungszeiten.

In der derzeitigen Praxis ist die Externenprüfung nach § 45 (2) BBiG das zentrale Instrument, wie im Arbeitsprozess erworbene Kenntnisse mit dem Ziel eines Berufsabschlusses validiert werden können. Ziel ist es hier nicht, dass die Validierung unmittelbar als berufliche Qualifikation gilt und damit die Externenprüfung ersetzt, sondern das Ergebnis ist eine verbesserte und systematisierte Externen-Prüfung. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Anerkennung von Berufspraxis auf die Ausbildungszeit.

- (2) Erweiterung des Verfahrens der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (BQFG) auf Inländer und auf non-formal und informell erworbene Kompetenzen.

Es wird ein Verfahren festgelegt, wie Menschen ohne formalen Berufsabschluss ihre Kompetenzen feststellen lassen können, ohne dass eine formale Ausbildung abgeschlossen wird. Die mit dem DQR verbundene kompetenzorientierte Beschreibung von Ausbildungsordnungen eröffnet hier eine Möglichkeit, die Kompetenzfeststellung auf dieser Basis zu konzipieren. Es bietet sich hier die Chance, auch Teilqualifikationen validieren zu lassen und damit den Zugang zum Arbeitsmarkt auch für Geringqualifizierte zu erleichtern. Das Ziel einer Externenprüfung wird hier bewusst nicht angestrebt, stattdessen könnte eine Validierung von Qualifikationen z.B. auch branchenbezogen von Wirtschaftsverbänden oder auch von dafür akkreditierten Bildungsunternehmen vorgenommen werden.

Aus Sicht des Wuppertaler Kreises sollten für die Validierung non-formaler und informell erworbener Qualifikationen verschiedene Wege ermöglicht werden, z.B. könnte auch die Option einer Personenzertifizierung nach den internationalen ISO Normen in Betracht gezogen werden.

In mehreren Pilotinitiativen wird für den Bereich der beruflichen Bildung erprobt, wie eine solche Validierung erfolgen kann:

c) Pilotinitiative ValiKom

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) führen gemeinsam im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) die Pilotinitiative ValiKom durch. Das Projekt hat eine Laufzeit von 3 Jahren, Projektbeginn war im November 2015. In acht Leitkammern² werden Standards, Verfahren und Instrumente zur Feststellung und Bestätigung berufsrelevanter Kompetenzen im Vergleich zu formalen Abschlüssen entwickelt und anschließend erprobt.

Die Initiative orientiert sich dabei an bestehenden Berufen; Zielgruppe sind Personen mit inländischer Beschäftigungsbiografie, die in Beschäftigung sind, aber keinen deutschen Abschluss haben, sondern sog. untypische Bildungs- und Erwerbsbiografien aufweisen. Für diesen Personenkreis sollen Kompetenzen festgestellt werden und geprüft werden, ob diese gleichwertig mit einem formalen Abschluss sind. Dabei werden Instrumente aus dem für ausländische Abschlüsse geltenden Anerkennungsgesetz berücksichtigt.

Als Ergebnis wird ein Handlungsleitfaden mit Verfahrensbeschreibung, Zulassungskriterien, Instrumenten, Validierungszertifikat und Empfehlungen erarbeitet und in verschiedenen Berufsbereichen in den beteiligten Kammerbezirken erprobt.

d) ValiSkills

Im Projekt ValiSkills³ ist ein Verfahren zur fachlichen Feststellung von Handlungskompetenzen bei geringqualifizierten Erwachsenen entwickelt worden. Das Ergebnis der Feststellung ist eine individuelle Qualifizierungsplanung mit der Zielsetzung, auf dem Wege einer Externenprüfung einen formalen Berufsabschluss (IHK/HWK) zu erwerben. Im Mittelpunkt standen die Erfassung der Kompetenzen und die Bewertung durch unabhängige Branchenexperten, sowie die individuelle Beratung und Begleitung der Teilnehmenden.

² Handwerkskammern München, Dresden, Münster, Hannover; Industrie- und Handelskammern München, Halle Dessau, Köln und Stuttgart.

³ Laufzeit 10/2012-09/2014, Projektträger ABU Akademie für Berufsförderung und Umschulung GmbH, Berlin; Projektpartner Norwegen, Schweiz, Österreich

5. DQR-Zuordnung non-formalen Lernens - Voraussetzungen bei den Bildungsdienstleistern

Die Anbieter von non-formalem Lernen, d.h. die Weiterbildungseinrichtungen und im Bereich der betrieblichen Bildung auch die Unternehmen und ihre Bildungsdienstleister müssen bei ihren Angeboten einige Voraussetzungen erfüllen, damit diese von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen der Validierung von non-formal erworbenen Kompetenzen verwendet werden können.

Dazu gehört in erster Linie eine entsprechende Dokumentation, d.h. die Beschreibung der Lernangebote anhand ihrer Lernergebnisse, um damit die outcome-orientierte Einordnung zu ermöglichen. Die Dokumentation soll sich an den Kompetenzniveaus und den Kompetenzbereichen des DQR orientieren. Hierzu müssen Standards festgelegt werden, an die sich ein Anbieter von Weiterbildungsleistungen orientieren kann.

Inwieweit eine Feststellung von Lernergebnissen in jeder Bildungsmaßnahme, z.B. bei offenen oder firmeninternen Seminaren beispielsweise durch Prüfungen für eine Validierung zwingend erforderlich ist, muss ebenfalls festgelegt werden. Für betriebliche Weiterbildungsprozesse, bei denen das Ziel der Validierung für formale Bildungsabschlüsse nicht im Vordergrund steht, ist diese Forderung nicht relevant.

Ein Diskussionspunkt ist, ob neben der Beschreibung des „outcome“, d.h. des Lernerfolges auch eine Dokumentation des „input“, d.h. z.B. der Dauer der Maßnahme erforderlich ist. Als ergänzendes Kriterium – oder auch als Alternative zur formalen Feststellung von Lernergebnissen ist dies aus Sicht des Wuppertaler Kreises sinnvoll.

Zu überlegen ist, ob die Berufsorientierung der Inhalte im Sinne der Employability als Voraussetzung für eine Validierung herangezogen werden soll. Der Wuppertaler Kreis spricht sich dafür aus, dieses Kriterium mit heranzuziehen, um den Formalismus der Validierung nicht auch noch auf den Bildungsbereich der Freizeitbildung zu erstrecken. Ein Bildungsanbieter soll selbst festlegen können, ob er seine Maßnahmen durch ein DQR-Zuordnungsverfahren überprüfen lassen möchte.

Einzelne Branchen, Verbände und Bildungsträger sehen Rahmencurricula für ihre Angebote vor, die als Referenzrahmen zur Einordnung der Bildungsangebote geschaffen worden sind. Diese Rahmencurricula könnten in diesem Zusammenhang überarbeitet werden und in den DQR überführt werden. Ebenso können sich Unternehmen bei der Gestaltung ihrer betrieblichen Weiterbildungsprogramme an den Standards der Validierung orientieren. Eine Orientierung der Validierungsstandards an bereits bestehenden Rahmencurricula kommt aus Sicht des Wuppertaler Kreises nicht in Frage.

Es wurde diskutiert, ob die Existenz eines Qualitätssicherungssystems beim Bildungsanbieter als Voraussetzung für die Validierung des Gelernten gelten soll. Diese Forderung ist aus Sicht des Wuppertaler Kreises absurd, sie ergänzt die outcome-Orientierung um eine trägerbezogene Betrachtung und verkompliziert sie dadurch unnötig. Für die Einbindung z.B. betriebsinterner Bildungsprozesse ist die Forderung zudem nicht kompatibel.

Die wichtigste Grundlage im DQR-Zuordnungsverfahren für eine nicht-formale Bildungsmaßnahme ist die Lernergebnisbeschreibung, die neben dem Curriculum und der Beschreibung des Verfahrens zur Lernergebnisfeststellung vorgelegt werden sollte. Bei der Gewichtung der Zuordnungskriterien sollte die Relevanz für den jeweiligen beruflichen Arbeitsbereich bzw. das jeweilige wissenschaftliche Feld hohe Priorität haben.

Der Wuppertaler Kreis spricht sich dafür aus, in den Fällen, in denen Referenzqualifikationen aus dem formalen Bereich (Berufsabschlüsse, Schulabschlüsse oder wissenschaftliche Abschlüsse) vorliegen, bei der Zuordnung ausdrücklich einen Bezug zu diesen Referenzqualifikationen herzustellen. Dieses Verhältnis zu Qualifikationen des formalen Bereiches ist deutlich und erkennbar darzustellen, damit eindeutig sichtbar ist, auf welchem Niveau das gelernte Ergebnis im Vergleich zu einem formal zu erreichenden Abschluss steht.

Auch die im Rahmen innerbetrieblicher Fortbildungsmaßnahmen erworbenen Qualifikationen können als nicht-formale Lernergebnisse dem DQR zugeordnet werden. Hier sollte den Unternehmen offen stehen, auch für diese Qualifikationen eine Zuordnung zu ermöglichen bzw. zu beantragen. Die Reichweite des Zuordnungsverfahrens sollte aus Sicht des Wuppertaler Kreises nicht auf einen bestimmten Anbieterkreis oder ein bestimmtes Dienstleistungsspektrum begrenzt werden. Gleichzeitig darf jedoch kein Anbieter zu einer Zuordnung gezwungen werden – das Verfahren sollte auf Freiwilligkeit beruhen.

6. Zuordnung non-formal erworbener Kompetenzen – Beantwortung der Frageliste BIBB-HA AG DQR/ECVET

1. Welche Qualifikationen des non-formalen Bereichs kommen für eine Zuordnung in den DQR in Frage? Welche Auswahlkriterien bzw. Standards liegen den Qualifikationen des non-formalen Bereichs zu Grunde, die für eine DQR-Zuordnung in Frage kommen?

Aus Sicht des Wuppertaler Kreises sollte eine Zuordnung von non-formal erworbenen Qualifikationen zum DQR hauptsächlich für solche Maßnahmen erfolgen, die als Bausteine oder Module für eine klar umrissene berufliche Qualifikation verwendet werden sollen, und denen Kompetenzbeschreibungen und Lernziele und ein Curriculum zugrunde liegt. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Qualifikationen mit einer Kompetenzfeststellung (Prüfung) beendet werden.

Die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zugeordnet werden sollen, sollte der Anbieter bzw. bei Dienstleistungen für Firmen oder öffentliche Auftraggeber der Beauftragende treffen. Eine grundsätzliche Pflicht zur Zuordnung aller angebotenen Maßnahmen in allen Lernformen ist nicht sinnvoll und entspricht nicht den Bedarfen der meisten Auftraggeber (Unternehmen).

Aufgrund der Kosten, die mit der DQR-Zuordnung verbunden sind und den notwendigen Formalia, ist absehbar, dass Bildungsanbieter dieses Verfahren vor allem für Kernprodukte und umfassende Lehrgangskonzepte in Betracht ziehen werden.

2. Welche Bildungsziele werden mit den zuzuordnenden Qualifikationen des non-formalen Bereichs angestrebt?

Im Mittelpunkt sollten konkret auf eine berufliche Qualifikation fokussierte Maßnahmen stehen, d.h. der Erwerb eines definierten berufsbildenden Abschlusses oder eine abschlussbezogene Weiterqualifizierung in einem gelernten Beruf.

Bei anderen Formen des Lernens, die von den Weiterbildungsdienstleistern angeboten werden, kommt eine individuelle Kompetenzfeststellung analog zu den vorgesehenen Validierungsverfahren für das informelle Lernen in Frage.

3. „Welche Verbesserung der Verwertbarkeit im Beschäftigungssystem ergibt sich aus der Zuordnung der in Frage kommenden Qualifikationen des non-formalen Bereichs?“

Wenn der DQR als Referenz bei den Arbeitgebern breite Verwendung findet, kann dadurch die Akzeptanz und damit der Wert von den dem DQR zugeordneten Zertifikaten erhöht werden. Vor allem in den bisher

wenig geregelten Bereichen und Berufen ohne entwickelte Weiterbildungssystematik könnte die Zuordnung zu einer Erhöhung der Transparenz beitragen. Für die Personen ergibt sich aus der DQR-Zuordnung die Chance auf eine erhöhte Beschäftigungsfähigkeit und Anerkennung des Gelernten.

4. Inwieweit soll auch eine kumulative Verwertbarkeit von DQR-Zuordnungen ermöglicht werden?

Grundsätzlich muss die Frage der Kumulierung von Qualifikationen unabhängig von ihrer Zuordnung zum DQR betrachtet werden. Eine Kumulierung ist in der Systematik des DQR nicht angelegt. Die Entscheidung über die Anrechnung von kumulativ erworbenen Qualifikationen sollte berufsbezogen durch dritte Stellen getroffen werden, z.B. vergleichbar zu den Externenprüfungen bei den Industrie- und Handelskammern.

5. Welche Rechtsgrundlagen (z.B. Gesetze / Verordnungen) regeln ggf. die Konzeption und Durchführung von non-formalen Qualifikationen? Welche anderen Grundlagen gibt es?

Aufgrund des breiten fachlichen Spektrums der angebotenen Bildungsmaßnahmen ist eine Auflistung nicht möglich. Das Spektrum reicht von eigenen Curricula der Verbände und Vereinigungen über firmeninterne Regelungen bis zu öffentlich-rechtlichen Regelungen in sicherheitsrelevanten Bereichen (z.B. Sachkundigenprüfungen)

6. Welche Qualitätssicherungssysteme existieren
- a. bzgl. der Konzeption einer Qualifikation;
 - b. bzgl. der Durchführung einer Qualifikationsmaßnahme?
 - c. bzgl. der Lernergebnisfeststellung und -dokumentation

Der Wuppertaler Kreis setzt sich seit langem dafür ein, Qualitätsmanagementsysteme im Bereich der Weiterbildung auf der Basis der internationalen Qualitätsmanagementnormen ISO 9001:2015 zu strukturieren. Dort ist unterem festgelegt, auf welche Weise die Sicherung der Qualität der Weiterbildung in allen Phasen der Leistungserbringung – von der Konzeption einer Bildungsmaßnahme bis zur Lernergebnisfeststellung

erfolgen kann. Darüber hinausgehende gesonderte Qualitätssicherungssysteme sind nicht erforderlich. Für den Bereich der öffentlich geförderten Weiterbildung ist durch die AZAV ein ergänzender Standard gesetzt worden.

7. Welche Reichweite bzw. Bindung besteht bzgl. der Qualitätssicherungssysteme?

Es gibt keine verbindlichen Regelungen für das Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen. Für hochwertige Leistungen im Bereich der Weiterbildung ist gleichwohl ein Qualitätsmanagementsystem unerlässlich. Der Wuppertaler Kreis empfiehlt ein strukturiertes Verfahren auf der Basis der internationalen Qualitätsmanagementnorm ISO 9001:2015, das sich weitgehend durchgesetzt hat, oft auch verbunden mit einer Zertifizierung dieses Qualitätsmanagementsystems.

8. Welche Referenzqualifikationen aus dem formalen Bereich werden im generellen der Zuordnung non-formaler Qualifikationen zum DQR zu Grunde gelegt?

Sofern Referenzqualifikationen im Sinne von Berufsbildern definiert sind, sollten diese der Zuordnung zugrunde gelegt werden. Beispiele sind berufsbildende Abschlüsse, Maßnahmen der Aufstiegsweiterbildung, wissenschaftliche Abschlüsse etc.

9. Welche Qualifikationen aus dem non-formalen Bereich sollen/müssen ohne bestehende Referenzqualifikationen dem DQR zugeordnet werden?

Diese Frage kann nicht abstrakt beantwortet werden. Die Entwicklung einer Referenzqualifikation im Sinne eines beruflich erwartbaren Standards geht in der Regel von der Seite der Bedarfsträger für bestimmte Qualifikationen aus (z.B. Arbeitgeber, Verbände, Staat, im Bereich der IT-Weiterbildung ggf. den Produktherstellern). Sofern für einen Bildungsinhalt noch keine Referenzqualifikation existiert, kann eine Zuordnung noch nicht sinnvoll erfolgen.

10. Welche Kosten werden für ein Zuordnungsverfahren insgesamt und je zuzuordnende Qualifikation entstehen?

Dazu kann aus heutiger Sicht noch keine Aussage getroffen werden, die Kosten werden abhängig von der Gestaltung des Verfahrens sein.

In den Niederlanden fallen z.B. für die Validierung jeder einzelnen Qualifikation 2.500 Euro an.

11. Wer trägt die Kosten der Zuordnung von Qualifikationen des non-formalen Bereichs bzw. welche Finanzierungsvorschläge existieren?

Die Kosten für die Zuordnung müssen vom Bildungsträger getragen werden und werden damit in die Kalkulation der Lehrveranstaltungen einzubeziehen sein.

12. Welche Auswirkungen werden durch die Zuordnung von Qualifikationen des non-formalen Bereichs zum DQR erwartet:

- a. auf die Anbieter von Qualifikationen aus dem non-formalen Bereich (insbes. Wettbewerbsauswirkungen)

Der Wuppertaler Kreis rechnet nicht damit, dass sich aus der Zuordnung von Qualifikationen des non-formalen Bereichs zum DQR gravierende Veränderungen für den Wettbewerb ergeben.

Es ist damit zu rechnen, dass die Zuordnung für ein klar definiertes Spektrum von Maßnahmen künftig von den Kunden und Teilnehmenden erwartet wird. Die DQR-Zuordnung wird in diesen Fällen zu einem Wettbewerbsfaktor und es ist die wirtschaftliche Entscheidung der Anbieter, wie sie die Kosten für die Zuordnung in die Kalkulation einbeziehen.

Die Erwartung, dass künftig alle von den Weiterbildungsdienstleistern angebotenen Maßnahmen, die für eine Zuordnung erforderlichen Standards erfüllen müssen, d.h. z.B. mit einer Lernergebnisfeststellung beendet werden, ist aus Sicht des Wuppertaler Kreises nicht berechtigt. Es könnte allerdings dazu kommen, dass Teilnehmende zunehmend eine Zuordnung erwarten und damit sukzessive eine Ausweitung des Spektrums der zuzuordnenden Maßnahmen verbunden sein wird.

Die Zuordnung könnte zu einer verbesserten Sichtbarkeit der non-formalen Bildungsangebote als Alternative zu den formalen Bildungswegen beitragen.

- b. auf die Inhalte - und damit die Verwertbarkeit im Beschäftigungssystem - der zuzuordnenden Qualifikationen des non-formalen Bereichs (Aktualität/ Möglichkeiten zur flexiblen Anpassung der Curricula)

Es ist dringend erforderlich, dass das Verfahren der Zuordnung ein hohes Maß an Flexibilität zulässt, um den Anbietern die Anpassung der Inhalte z.B. an den technischen Fortschritt oder weitere Entwicklungen zu ermöglichen. Das Verfahren sollte weitgehend auf die Sicherstellung der Systemqualität beruhen und die notwendige Offenheit im Bereich der Inhalte bewahren.

- c. auf die Qualitätssicherung im non-formalen Bereich?

Die vorhandenen Qualitätsmanagementsysteme, die z.B. nach ISO 9001:2015 strukturiert sind, sowie auch die zur Erfüllung der Anforderungen der AZAV notwendigen Standards erfüllen die Anforderungen, die an die Bereitstellung von zugeordneten Lerninhalten gestellt werden müssten. Der Wuppertaler Kreis rät dringend davon ab, im Zusammenhang mit der Zuordnung non-formaler Qualifikationen an den DQR ein weiteres parallel zu betreibendes Qualitätssicherungssystem zu fordern bzw. zu entwickeln. Bildungsanbietern, die bisher nicht über ein strukturiertes Qualitätsmanagementsystem verfügen, empfiehlt der Wuppertaler Kreis eine Orientierung an den bekannten Standards.

- d. auf den formalen Bereich?

Die non-formale Weiterbildung kann sich zu einer Alternative gegenüber dem formalen Bereich entwickeln und für definierte Zielgruppen eine attraktive Bildungsleistung erbringen.